



Hygienekonzept der Gisela-Schulen Passau-Niedernburg

gültig ab 07.06.2021

Grundlagen:

- Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zuletzt vom 12.03.2021
- Leitfaden zum Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen in Grund- und weiterführenden Schulen hrsg. vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Fassung vom 05.10.2020)
- KMS vom 01.09.2020, Az. ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700
- KMS vom 11.12.2020, Az. ZS.4 – BS4363.0/309

1. Hygienebeauftragter und Koordination aller Maßnahmen:

OStR Dr. Markus Eberhardt, Schulleiter

2. Grundsätzliches

a) Teilnahme am Unterricht

Alle Schülerinnen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines ärztlichen Attests (max. 3 Monate Gültigkeit, dann Notwendigkeit eines erneuten Attests) möglich. Dies gilt auch, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

b) Getrennte Ein- und Ausgänge:

- Neuer Schuleingang (Klosterwinkel): G 5a/b, G 6a/b, G 7b, G 9a, Q11 sowie R 5a/b/c, R 8c
- Alter Schuleingang (Klosterwinkel): G 7a, G 8a/b, G 10a/b/c sowie R 6a/b, R 8a/b
- Eingang im Giselabau (Bräugasse): R 7a/b/c, R 9 a/b/c/d, R 10 a/b/c

c) Sitzpläne, Partner- und Gruppenarbeit

- Die Klassenleiter/-innen erstellen Sitzpläne, die in allen Fächern verbindlich einzuhalten sind.
- Gruppenarbeiten (z. B. bei naturwissenschaftlichen Experimenten) sind möglich, sollten jedoch eher sparsam eingesetzt werden.
- Solange die Stadt bzw. das Gesundheitsamt Passau nichts anderes anordnet, ist die Partnerarbeit mit der Sitznachbarin auch ohne die Einhaltung des Mindestabstandes möglich.

d) Betretungsverbot des Schulgeländes für Personen, die ...

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

e) Richtlinien bei Erkrankungen von Schülerinnen:

Hierzu wird stets ein Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus publiziert, das die aktuellen Regelungen darstellt.

f) Auftreten bei Erkrankungen während des Unterrichts:

Treten während des Unterrichts Krankheitssymptome auf, so sind die betroffenen Schülerinnen umgehend zu isolieren und von den Eltern abzuholen.

g) Die Bestimmungen e) und f) gelten auch für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal.

h) Bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung einer Schülerin wird die gesamte Klasse wie bisher unter Quarantäne gestellt („Kohortenisolation“).

Über Quarantäneanordnungen für Lehrkräfte entscheidet das Gesundheitsamt wie bisher im Einzelfall.

3. Hygienemaßnahmen

a) Mund-Nase-Bedeckung

- **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen in allen Räumen, auch während des Unterrichts verpflichtend.**
- Für die Beschaffenheit der MNB gelten die Bestimmungen des Rahmenhygieneplans in der jeweils aktuellen Fassung.
- **Derzeit sind für Lehrkräfte und Schülerinnen mindestens sog. „OP-Masken“ vorgeschrieben.**
- Folgende Ausnahmen vom Tragen einer MNB sind möglich:

- Während der Pause im Freien (nicht im Schulgebäude!) auf den Pausenflächen unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m,
 - während der Stoßlüftung (in und zwischen den Unterrichtsstunden) **am Sitzplatz** im Klassenzimmer, selbst wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
 - Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- Nur beim Gang durch die Klasse (z. B. beim Austeilen von Arbeitsblättern oder Angaben für Leistungsnachweise) ist von allen Lehrkräften eine FFP2-Maske zu tragen. **Eine generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gibt es jedoch nicht!**

b) Händehygiene und Desinfektion

An den Eingängen stehen viruzide Desinfektionsmittel für Hände und Handy zur Verfügung. Besonders wichtig ist jedoch auch die Händehygiene, insbesondere häufiges Händewaschen. Zudem dürfen die Schülerinnen nur eigene Schulsachen (Stifte, Bücher etc.) benutzen.

c) Lüften im Unterricht

- Mindestens alle 45 min. und in den Pausen ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min.) vorzunehmen.
- Auch während des Unterrichts muss nach spätestens 20 min. eine Stoßlüftung von 5 min. durchgeführt werden.
- Längere Lüftungsintervalle sind aus energetischen Gesichtspunkten und zur Vermeidung von Erkältungen nicht sinnvoll. Von der Lüftung über eine gesamte Unterrichtsstunde hinweg ist daher grundsätzlich abzusehen.
- Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Um einem Austrocknen der Schleimhäute vorzubeugen, ist es den Schülerinnen und Lehrkräften ausdrücklich gestattet, während des Unterrichtes zu trinken.

d) Toiletten

Die Toiletten können nur von einer begrenzten Schülerinnenzahl gleichzeitig benutzt werden. Entsprechende Hinweistafeln sind angebracht.

e) Mindestabstand

- Im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) kann auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands i. d. R. verzichtet werden.
- Ansonsten ist auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere dem Schulgebäude, der Mindestabstand nach Möglichkeit einzuhalten.
- Zwingend ist vor allem der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Lehrkräften bzw. sonstigem Personal zu beachten.

f) Tests

Ein Schulbesuch ist nur nach Vorlage eines gültigen negativen Testergebnisses möglich. Alternativ können sich die Schülerinnen auch einem kostenlosen Selbsttest an der Schule unterziehen. **Von der Testpflicht sind genesene und vollständig geimpfte Personen befreit.**

4. Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

- Eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen, unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal ist **ausschließlich** mit einem ärztlichen Attest möglich. Dieses muss die fachlich medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthalten.
- Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d. h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- In diesen Fällen wird das Attest **unmittelbar**, ohne vorherige Rücksprache, zur Überprüfung an den Ärztlichen Kreisverband Niederbayern weitergeleitet. Die personenbezogenen Daten werden in diesen Fällen anonymisiert. – Zudem wird bei der Staatsanwaltschaft Passau Strafanzeige wg. des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 279 StGB) erstattet.

5. Unterricht/Veranstaltungen in jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen

- Eine feste Sitzordnung ist verbindlich. Die Lehrkräfte verfügen über einen aktuellen Sitzplan.

- Bei gemischten Gruppen im Pflichtunterricht durchmischen sich die Schülerinnen nicht, sondern sitzen sich im Unterrichtsraum „blockweise“ (z. B. Q 11 vs. Q 12), wenn möglich mit vergrößertem Abstand zwischen den „Blöcken“.
- **Wahl- und Nachhilfeunterricht ist wieder möglich. Sollte es dabei zu einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung kommen, sind auch hier eine blockweise Sitzordnung und ein Mindestabstand von 2 m zwischen den Gruppen einzuhalten.**
- Beim zentralen Nachtermin für Leistungsnachweise am Freitagnachmittag ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m zwingend einzuhalten. Das Tragen einer FFP2-Maske wird empfohlen.
- Beim dienstäglichen Morgengebet positioniert sich die gestaltende Klasse im Presbyterium der Hl.-Kreuz-Kirche. Alle teilnehmenden Personen verteilen sich in den Kirchenbänken unter Wahrung des Mindestabstandes 1,5 m. Gemeindegesang ist weiterhin nicht möglich.

6. Infektionsschutz im Fachunterricht (Sport, Musik, Ernährung)

Vgl. hierzu die Bestimmungen im „Rahmen-Hygieneplan“ vom 12.03.2021, S. 13–16. Der Schwimmunterricht entfällt.

7. Offene Ganztagesbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung wird unter Beachtung der aktuellen Hygieneregeln angeboten. Vgl. zudem den „Rahmen-Hygieneplan“ vom 12.03.2021, S. 17.

8. Regelungen zum Unterrichtsschluss

- Grundsätzlich: Der Schulbereich wird – sofern man nicht auf öffentliche Verkehrsmittel warten muss – nach Unterrichtsschluss sofort verlassen.
- Schülerinnen, die auf öffentliche Verkehrsmittel warten müssen, halten sich ausschließlich in den Klassenzimmern auf.
- Jgst. 5 bis 10: Unterrichtsschluss ist i. d. R. frühestens um 12.10 Uhr, ggf. werden Nachmittagsstunden vorgezogen.
- Oberstufe: Freistunden sind möglich, sofern die Vertretung einer Stunde nicht zweckmäßig erscheint. Der Unterrichtsschluss ist von der jeweiligen Kursbelegung abhängig.

9. Pausenregelung

- Die Schülerinnen können die Pause bei geöffnetem Fenster im Klassenzimmer oder allein bzw. zu zweit im Odiliengarten verbringen.
- Um eine „Durchmischung“ zu vermeiden, ist der Kontakt zu Schülerinnen anderer Klassen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

- Der Gang zur Toilette und zum Pausenverkauf ist möglich.
- Der Pausenverkauf ist im Kreuzgang aufgebaut, die Einbahnregelung sowie ein Mindestabstand von 1,5 m sind strikt zu beachten.

10. Aufenthaltsräume für die Q 11 und Q 12

Die Räume dürften unter Beachtung der Hygiene-Regeln benutzt werden. Entsprechende Hinweistafeln sind angebracht.

11. Reinigung, Desinfektion

Die Reinigung von Klassenzimmern, insbesondere das Wischen der Tische, Klinken usw. erfolgt täglich, in bestimmten Bereich sogar mehrmals täglich. Die Einteilung des Reinigungspersonals erfolgt durch Fr. Schrank.

12. Schülerfahrten, außerunterrichtliche Veranstaltungen

- Mehrtägige Schülerfahrten finden bis zum 31.07.2021 nicht mehr statt.
- Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Exkursionen) sind **mit eigenem Hygienekonzept** zulässig. Die Einbeziehung von schulfremden Personen ist dabei möglich, diese muss jedoch dokumentiert werden.

Dieses schuleigene Hygienekonzept geht insbesondere auf die standortspezifische Situation ein. Im Übrigen gilt der „Rahmenhygieneplan Schulen“ vom 12.03.2021.



OStR Dr. Markus Eberhardt
Schulleiter